

Wen es betrifft

Geisenheim, Januar 2024

GVO-Erklärung für Erbslöh Produkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erklären für die im Annex als Verarbeitungshilfsstoffe aufgeführten Produkte, dass diese vom Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1829/2003 und der VO (EG) Nr. 1830/2003 ausgenommen sind. Der Einsatz dieser Produkte bedingt somit keine Kennzeichnungspflicht nach den genannten Verordnungen, unabhängig von deren GVO-Status.

Weiterhin erklären wir auf Basis der uns zur Verfügung gestellten aktuellen Lieferantenerklärungen für alle im Annex aufgeführten Produkte (Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe), dass für diese keine Deklarationspflicht nach VO (EG) Nr. 1829/2003 und VO (EG) Nr. 1830/2003 besteht, auch wenn die Verarbeitungshilfsstoffe mit Lebensmitteln gleichgesetzt und als solche bewertet werden. Die genannten Produkte sind keine GVO, enthalten keine GVO und werden nicht aus GVO hergestellt. Von unseren Vorlieferanten liegen uns gleichlautende Erklärungen für die von uns eingesetzten Rohstoffe vor.

Für alle Produkte, die mittels Fermentationsverfahren aus Mikroorganismen hergestellt werden, wurde geprüft, dass die dafür eingesetzten Organismen keine GVO im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG sind. Falls Verfahren der Mutagenese oder Zellfusion im Sinne von Anhang I B der Richtlinie 2001/18/EG zum Einsatz kommen, handelt es sich dabei um herkömmliche, seit langem als sicher geltende Verfahren, die bereits vor Erlass der genannten Richtlinie etabliert wurden.



i. A. Felicitas Bukowski

Qualitätssicherung



i. A. Susann Thaler

Qualitätsmanagement

Annex

Verarbeitungshilfsstoffe:

DistiPur

Enzyme der Distizym® Reihe

Enzyme der EnerZyme® Reihe

Erbslöh Schaum-ex

Granurol® GE

Oenoferm® C2, Oenoferm® Freddo F3

Spirifer, Spirifer Arom, Spirifer Classic

Vitamon® B / Combi, Vitamon® Plus

Zusatzstoffe

Erbslöh pH-Senker, Boerovin